

§ 266 VAG Ersatzpflicht des Abschlussprüfers

VAG - Versicherungsaufsichtsgesetz 2016

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.11.2023

Die Ersatzpflicht des Abschlussprüfers beschränkt sich bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit einer Bilanzsumme

- | | |
|--|--------------------|
| 1. bis zu 200 Millionen Euro auf | 2 Millionen Euro, |
| 2. bis zu 400 Millionen Euro auf | 3 Millionen Euro, |
| 3. bis zu einer Milliarde Euro auf | 4 Millionen Euro, |
| 4. bis zu zwei Milliarden Euro auf | 6 Millionen Euro, |
| 5. bis zu 5 Milliarden Euro auf | 9 Millionen Euro, |
| 6. bis zu 15 Milliarden Euro auf | 12 Millionen Euro, |
| 7. von mehr als 15 Milliarden Euro auf | 18 Millionen Euro |

je geprüftem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen. Bei Vorsatz ist die Ersatzpflicht unbegrenzt. Im Übrigen ist für die Ersatzpflicht von Abschlussprüfern § 275 Abs. 2 UGB anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at